Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9995 — Permira/Neuraxpharm)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 380/10)

1. Am 30. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Permira Holdings Limited („Permira", Guernesy) und

— Neuraxpharm Midco S.C.A. („Neuraxpharm", Luxemburg).

Permira übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Neuraxpharm.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Permira: Europäische Private-Equity-Gesellschaft, die langfristige Anlagen in Unternehmen tätigt, die in einer Vielzahl von Sektoren mit Potenzial für Wachstum und Entwicklung tätig sind.

— Neuraxpharm: Europäisches Spezial-Pharmaunternehmen mit Schwerpunkt auf der Behandlung von Erkrankungen des zentralen Nervensystems. Darüber hinaus erbringt Neuraxpharm über seine Tochtergesellschaften Auftragsentwicklungs- und Herstellungsleistungen für fertige Dosierungsformen und pharmazeutische Wirkstoffe sowohl für die Gesellschaften der Gruppe als auch für Dritte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9995 — Permira/Neuraxpharm

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").